

KASSEL

B III 34

MASSTAB 1:1000

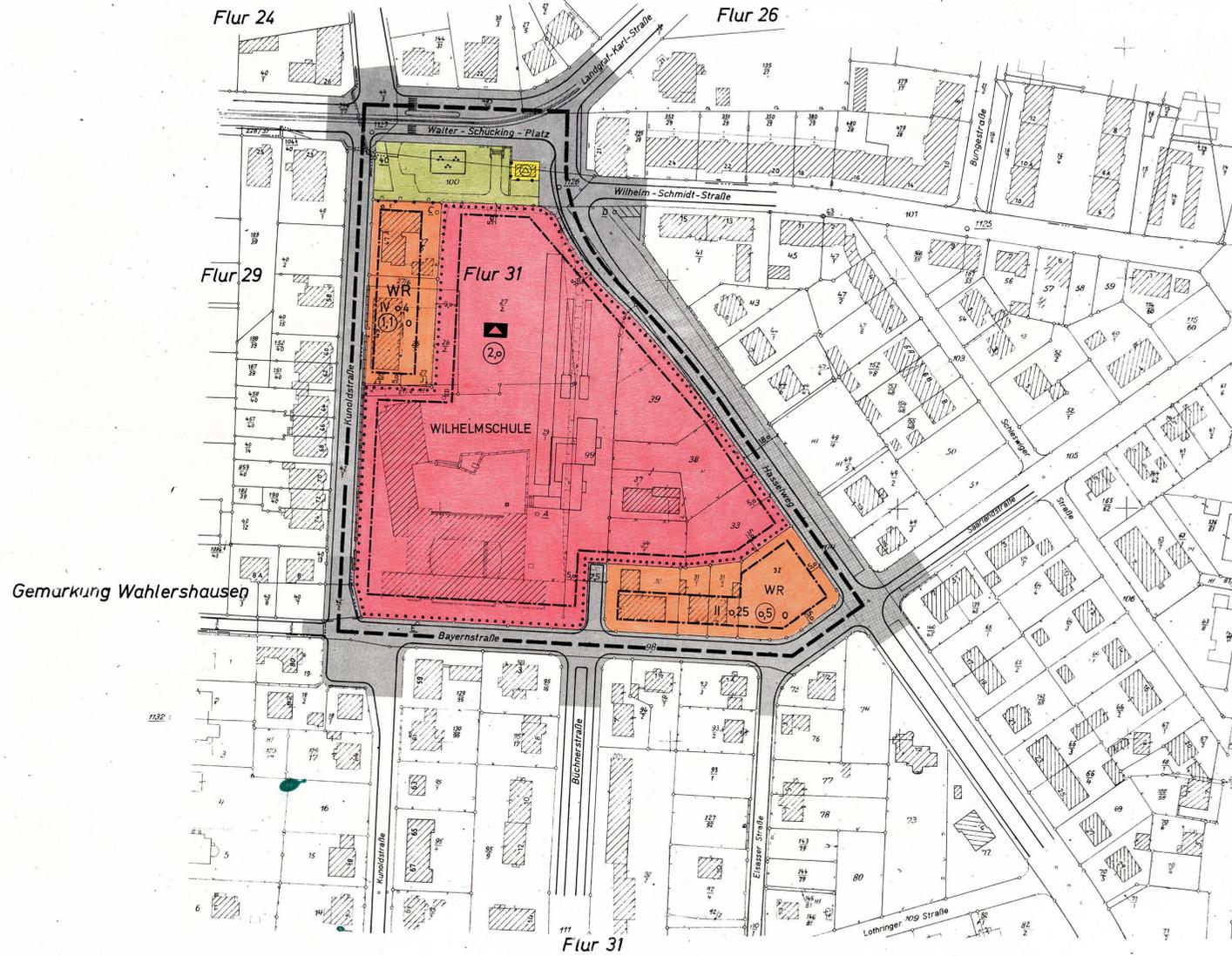
BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET WALTER SCHÜCKING PL. HASSELWEG / BAYERNSTR. / KUNOLDSTR.

DER BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET DER STADT KASSEL I.M. 1:5000 VOM 31. JULI 1970 WIRD HIERDURCH, SOWEIT ER ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN ENTHÄLT, GEÄNDERT.

RECHTSGRUNDLAGEN
 BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I. D. FASSUNG V. 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
 2. VERORDNUNG Z. DURCHFÜHRUNG D. BBAUG V. 20.6.1961 (GVBl. S. 86)
 HESS. GEMEINDEORDNUNG I. D. FASSUNG V. 1.7.1960 (GVBl. S. 103)



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000



Gemarkung Wahlershausen

Die Übereinstimmung der Planderstellung sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlusvermerke mit dem Original wird bescheinigt.
 Kassel, den 15. Dezember 1971



Bestand: Gebäude, Grenzen, Sonstiges	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Anlagen für den Gemeinbedarf Verkehrsflächen	Versorgungsanlagen und dergleichen Grünflächen	Sonstige Flächennutzungen	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Kennzeichnungen Nachrichtliche Übernahmen	Ergänzende Festsetzungen
<p>Vorhandene Bebauung</p> <p>Reines Wohngebiet Allgemeines Wohngebiet</p> <p>Dorfgebiet Mischgebiet Kerngebiet</p> <p>Gewerbegebiet Industriegebiet</p> <p>Wochenendhausgebiet Sondergebiet</p>	<p>WS Kleinsiedlungsgebiet WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>MD Dorfgebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet</p> <p>GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet</p> <p>SW Wochenendhausgebiet SO Sondergebiet</p>	<p>z. B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze</p> <p>z. B. III Zahl der Vollgeschosse, zwingend</p> <p>z. B. G Zusätzliches Garagengeschöß</p> <p>z. B. 0,4 Grundflächenzahl</p> <p>z. B. 0,7 Geschößflächenzahl</p> <p>z. B. 30 Baumassenzahl</p> <p>o Offene Bauweise Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig</p> <p>o Geschößflächenzahl Nur Hausgruppen zulässig</p> <p>g Geschlossene Bauweise</p> <p>Baulinie Baugrenze</p>	<p>Baugrundstück für den Gemeinbedarf</p> <p>Schule</p> <p>Kirche</p> <p>Kindergarten</p> <p>Jugendheim</p> <p>Post</p> <p>Krankenhaus</p> <p>Feuerwehr</p> <p>Schutzraum</p> <p>Verwaltungsgebäude</p> <p>Hallenbad</p> <p>Theater</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Aufbahnen, autobahnähnliche Str.</p> <p>Öffentliche Parkflächen</p> <p>Straßenbegrenzungslinien</p> <p>Verkehrsgrün</p>	<p>Flächen für Versorgungsanlagen u. dgl.</p> <p>Wasserbehälter</p> <p>Umformstation</p> <p>Pumpwerk</p> <p>Müllbeseitigungsanlage</p> <p>Fernheizwerk</p> <p>Wasserwerk</p> <p>Umspannwerk</p> <p>Brunnen</p> <p>Kläranlage</p> <p>Grünflächen</p> <p>Parkanlage</p> <p>Dauerkleingärten</p> <p>Gärtnerisch genutzte Flächen</p> <p>Friedhof</p> <p>Sportplatz</p> <p>Zielplatz</p> <p>Spielplatz</p> <p>Badeplatz</p> <p>Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u. Hauptwasserleitungen</p>	<p>Wasserflächen</p> <p>Flächen für die Wasserwirtschaft</p> <p>Flächen für Aufschüttungen</p> <p>Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnungen von Bodenschätzen</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Flächen für die Forstwirtschaft</p> <p>Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft</p>	<p>Flächen für Stellplätze oder Garagen</p> <p>St. Ga. St. Gg. TGA. OTGA. WP</p> <p>Stellplätze, Garagen als Gemeinschaftsanlagen Tiefgaragen, Gemeinschaftstiefgaragen Waschplatz</p> <p>HOTEL</p> <p>Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBAUG)</p> <p>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen</p> <p>Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)</p> <p>Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße</p> <p>Grenze unterschiedlicher Höhenentwicklung</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs. 1 Nr. 14 BBAUG)</p>	<p>Naturschutzgebiet</p> <p>Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen</p> <p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Quellschutzgebiet</p> <p>Überschwemmungsgebiet</p> <p>Sanierungsgebiet</p> <p>Flächen für Bahnanlagen</p> <p>Empfohlene Flurstücksgrenze</p>	<ol style="list-style-type: none"> Die Festsetzungen der §§ 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 17, 18 (1) Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, (2), (3), § 34 und 37 des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel im Maßstab 1:5000 vom 31. Juli 1970 werden Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Innerhalb der im Sinne von § 7 (1) Satz 1 B. Pl. 1:5000 durch Baugrenzen festgesetzten Bebauungsfelder sind unter Beachtung der nach § 12 und § 18 B. Pl. 1:5000 festgesetzten Breiten der seitlichen Grenzflächen (und der nach § 25 (2 u. 3) HBO erforderlichen Bauwerks- und Grenzabstände) und im Rahmen des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung zulässig: <ol style="list-style-type: none"> Gebäude mit nicht mehr als 1 Vollgeschöß, wenn die den seitlichen Grundstücksgrenzen gegenüberstehenden Außenwände nicht länger als 16 m sind, Gebäude mit nicht mehr als 2 Vollgeschößen, wenn die den seitlichen Grundstücksgrenzen gegenüberstehenden Außenwände nicht länger als 12 m sind. Gem. § 31 (1) BBAUG und § 23 (4) BauNVO vom 26. Nov. 1968 sind Kleingärten ausnahmsweise außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Bebauungsfelder zulässig, wenn die Gebäudehöhe (der Garage) 2,50 m und die Länge der seitlich der Einfahrt oder der Einfahrten erforderlichen Außenwände 6,50 m nicht überschreiten. § 12 (4) Nr. 7 B. Pl. 1:5000 bleibt hiervon unberührt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 173 (3) BBAUG als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienplanes aufgehoben.
<p>Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.), Stand Februar 1970 Kassel, den 24. März 1970</p> <p>Stadtvermessungsamt Obervermessungsrat</p>	<p>Aufgestellt Kassel, den 13. Mai 1970</p> <p>Der Magistrat Oberbaurat</p>	<p>Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1.3.1971 Kassel, den 9. März 1971</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung i. V. Mante Stadtverordnetenvorsteher</p>	<p>Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 13.4.1971 bis einschließlich 14.5.1971 Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 13 vom 3.3.1971 Kassel, den 2. April 1971</p> <p>Der Magistrat Oberbaurat</p>	<p>Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.11.1971 Kassel, den 22. November 1971</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Oberbaurat</p>	<p>Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:</p> <p>Genehmigt mit Verfügung vom 14.7.1972 Ag: W/S - III 34-6104-01</p> <p>Der Bebauungsplan ist am 12. Juli 1972 Der Bebauungsplan ist am 12. Juli 1972 Der Bebauungsplan ist am 12. Juli 1972</p> <p>Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehenen Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) öffentlich bekanntzumachen und auszulegen in der Zeit vom 21.8.1972 bis einschließlich 22.9.1972 öffentlich auszulegen. Kassel, den 8. August 1972</p> <p>Der Magistrat Oberbürgermeister</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 32 vom 11.8.1972 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 21.8.1972 bis einschließlich 22.9.1972 öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan ist am 23.9.1972 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 23.9.1972</p> <p>Der Magistrat Stadtrat</p>	<p>Hinweis: Festsetzungen, die sich auf den Bebauungsplan der Stadt Kassel im Maßstab 1:5000 vom 31. Juli 1970 beziehen, entfallen ersatzlos. Der Bebauungsplan wurde am 03.11.1978 aufgehoben.</p>	